

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. Februar 2024

1. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

Verordnung über Erhebung einer Abgabe für Zweitwohnungen

Gemäß dem Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBI.Nr. 59/2023 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 21. Februar 2024 verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Marktgemeinde Schruns erhebt eine Abgabe für Zweitwohnungen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Abgabegenstand und Ausnahme

- (1) Der Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Zweitwohnungsabgabegesetz.
- (2) Ferienwohnungen (§ 16 Raumplanungsgesetz), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, unterliegen nicht der Zweitwohnungsabgabe, wenn:
 - a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt jährlich je Quadratmeter der Geschossfläche abhängig vom prozentuellen Anteil der Wohnungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Schruns für die keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt:
 - a) bei mehr als 30 %: 18,50 Euro, maximal aber bis zum Höchstbetrag von 2.775,00 Euro.
 - b) bei mehr als 15 %: 14,10 Euro, maximal aber bis zu Höchstbetrag von 2.115,00 Euro.
 - c) bei bis zu 15 %: 8,20 Euro, maximal aber bis zum Höchstbetrag von 1.230,00 Euro.
- (2) Die Abgabe bei Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 127,40 Euro.
- (3) Die Kategorisierung der Marktgemeinde Schruns im Sinne des Abs. 1 lit a bis c erfolgt jährlich durch die Vorarlberger Landesregierung und wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.
- (4) Die Beträge in Abs. 1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r

